

menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik auszuweiten;

49. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Zwischenberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

50. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären;

51. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, im Einklang mit der Präambel dieser Resolution neue Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums zu behandeln und aufzuzeigen.

*
* *

Gemäß dem von der Generalversammlung in Ziffer 40 dieser Resolution gefassten Beschluss setzt sich der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums aus den folgenden 64 Mitgliedstaaten zusammen: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kuba, Libanon, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Spanien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

RESOLUTION 56/52

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/549, Ziffer 22)²⁸, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia,

²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln.

Enthaltungen: Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

56/52. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/123 vom 8. Dezember 2000 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001²⁹,

hervorhebend, wie wichtig der Nahostfriedensprozess ist,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung³⁰ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

sich dessen bewusst, dass der im Rahmen des Nahostfriedensprozesses eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge eine wichtige Rolle im Friedensprozess zukommt,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Rückführung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlass zu Besorgnis gibt;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2002, darüber Bericht zu erstatten;

3. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge

²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 13 und Addendum (A/56/13 und Add.1).*

³⁰ A/48/486-S/26560, Anlage.

im Nahen Osten in Anerkennung dessen, dass das Hilfswerk im Rahmen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

4. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung³⁰ verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, dass die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Hauptfonds gehen;

5. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und internationalen und regionalen Organisationen, Staaten sowie den zuständigen Organen und nichtstaatlichen Organisationen, die für einen wirksameren Beitrag des Hilfswerks zur Verbesserung der Situation der Flüchtlinge und dadurch der sozialen Stabilität des besetzten Gebiets unerlässlich ist;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und des besetzten Gebiets Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

7. *verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die im Bericht des Generalbeauftragten²⁹ dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor kritisch ist;

8. *würdigt* die Bemühungen des Generalbeauftragten um Haushaltstransparenz und interne Effizienz und begrüßt in dieser Hinsicht den vereinheitlichten Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2002-2003³¹;

9. *begrüßt* den Konsultationsprozess zum Thema Managementreformen zwischen dem Hilfswerk, den Gastregierungen, der Palästinensischen Behörde und den Gebern;

10. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass das anhaltende Finanzdefizit des Hilfswerks sich vor allem in dieser akuten Krisensituation sehr negativ auf die Lebensumstände der bedürftigsten palästinensischen Flüchtlinge auswirkt und somit Folgen für den Friedensprozess haben könnte;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das fortbestehende Problem der eingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals des Hilfswerks, seiner Fahrzeuge und Güter in dem besetzten Gebiet, was sich nachteilig auf die operative Wirksamkeit der Programme des Hilfswerks auswirkt;

12. *fordert* alle Geber *auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die verbleibenden Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, und ermutigt die beitragsleistenden Staaten, regelmäßig Beiträge zu entrichten und eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträ-

ge in Erwägung zu ziehen, und fordert die nichtbeitragsleistenden Staaten nachdrücklich auf, Beiträge zu entrichten;

13. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III), das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2005 zu verlängern.

RESOLUTION 56/53

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/549, Ziffer 22)³².

56/53. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2971 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 55/124 vom 8. Dezember 2000 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten³³ zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe³⁴,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001³⁵,

in großer Sorge über die weiterhin kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an Palästinaflüchtlinge, namentlich auch auf die Notstands- und die humanitären Programme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, dass auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Niveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

³³ A/36/866 und Corr.1; siehe auch A/37/591.

³⁴ A/56/430.

³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 13* und Addendum (A/56/13 und Add.1).

³¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 13, Addendum (A/56/13/Add.1).*